



Umsatzsteuer für Weltläden in Kirchengemeinden ab 2023

Ursprüngliche Frist 2021 -
jetzt Verlängerung bis 2023!

*Die hier vorgestellten Informationen sind weder allumfassend, noch rechtsverbindlich.
Sie dienen lediglich einer ersten Information und Übersicht.*

Sachverhalt

„Umsatzsteuer für Kirchengemeinden? – Wir sind doch kein Wirtschaftsunternehmen, sondern gemeinnützig und brauchen keine Umsatzsteuer zu bezahlen!“ Irrtum: Das europäische Recht und Urteile des Bundesfinanzhofs sehen das anders. Körperschaften des öffentlichen Rechts, also auch Kirchengemeinden, fallen seit einer Gesetzesänderung vom 1. Januar 2017 an grundsätzlich immer unter die Umsatzsteuerpflicht. Veranstaltet eine Kirchengemeinde zum Beispiel ein Konzert und verkauft Eintrittskarten, erzielt sie Umsätze. Betreibt die Gemeinde ein Café, nimmt sie auch dort Geld ein, das künftig umsatzsteuerpflichtig sein wird. Vom Eine-Welt- Laden bis zum Adventsbasar kommt an vielen Stellen Geld in die Gemeindekasse. Das Finanzamt möchte davon künftig profitieren.

Sobald eine Kirchengemeinden wirtschaftlich tätig wird – was in der Regel der Fall ist –, gelten die neuen Regeln der Umsatzsteuer ab dem 01.01.2023.

Bei Kleinunternehmern (§ 19 Umsatzsteuergesetz) mit einem Umsatz unter 22.000 € im Jahr verzichtet das Finanzamt auf die Erhebung der Umsatzsteuer – aber auch der Kleinunternehmer hat (jährlich) eine Umsatzsteuererklärung abzugeben und die getätigten Umsätze zu erklären. Das heißt, dass viele Kirchengemeinden, Kirchenkreise, die von ihnen gebildeten Zweckverbände und öffentlich-rechtliche Stiftungen zukünftig eine Umsatzsteuererklärung abgeben müssen. Der damit einhergehende Verwaltungsaufwand ist die größte Herausforderung des neuen Umsatzsteuerrechts.

Achtung: Kleinunternehmer dürfen in ihren Rechnungen keine Umsatzsteuer ausweisen. Wenn sie das doch tun, müssen sie die Umsatzsteuer auch an das Finanzamt abführen, denn ein gewerblicher Kunde kann den ausgewiesenen Betrag als Vorsteuer beim Finanzamt geltend machen.

Wer ist betroffen?

- Jeder Weltladen, der organisatorisch in eine Kirchengemeinde eingegliedert ist.
- Nicht betroffen sind Weltläden, die bisher schon als Vereine (eingetragen oder nicht) organisiert sind und über eine eigene Buchhaltung verfügen.

Zu unterscheiden sind vier Fälle

- a) Die Kirchengemeinde macht einschließlich Weltladen einen Umsatz von unter 22.000 €.
- b) Die Kirchengemeinde macht einschließlich Weltladen einen Umsatz von mehr als 22.000 €, sinkt aber ohne den Weltladen unter diese Grenze.
- c) Die Kirchengemeinde macht auch ohne den Weltladen einen Umsatz von mehr als 22.000 €.
- d) Der Weltladen alleine macht einen Umsatz von mehr als 22.000 €.

Zu a)

In diesem Fall sind die Probleme am kleinsten. Wegen der Freigrenze von 22.000 € entsteht keine Umsatzsteuerpflicht. Wegen der Umsatzsteuererklärung muss allerdings die Buchhaltung den formalen Ansprüchen genügen.

Zu b)

Ohne organisatorische Veränderung müssen beide, der Weltladen und die Restgemeinde Umsatzsteuer zahlen. Die Gemeinde wird eventuell darauf drängen, dass der Weltladen sich organisatorisch verselbständigt. So können beide als Kleinunternehmer ohne Umsatzsteuer bleiben.

Zu c)

Der Kirchengemeinde ist es weitgehend egal, ob der Weltladen sich organisatorisch verändert. Sie muss so-

wieso Umsatzsteuer entrichten. Eine organisatorische Ausgliederung erleichtert lediglich die Umsatzsteuererklärung, weil sie den Weltladen nicht berücksichtigen müsste. Für einen Weltladen mit weniger als 22.000 € Umsatz ist allerdings die organisatorischen Veränderung interessant, weil er dann von der Umsatzsteuer befreit bleiben kann.

Zu d)

Hier ist von Interesse, ob eine Variante des Falls b) vorliegt, also die Kirchengemeinde ohne den Weltladen unter die Umsatzgrenze von 22.000 € rutscht. Dann treten dessen Konsequenzen ein. Für den großen Weltladen mit mehr als 22.000 € Umsatz ist der Fall egal. Er muss in jedem Fall die Umsatzsteuer erklären und abführen, weil er die Grenze für ein Kleinunternehmen überschreitet.

Das Preisproblem

Wenn Weltläden bisher als Teil einer Kirchengemeinde etwas z.B. für 100 € verkauft haben, hatten sie eine Einnahme brutto = netto von 100 €. Sollte die Gemeinde künftig mehr als 22.000 € steuerpflichtige Einnahmen haben, sind aus dem Erlös des Weltladens künftig 7 % für Lebensmittel (Anlage 2 UStG) und Printmedien (auch Verkauf gespendeter Bücher) sowie 19 % für Non-Food-Artikel (inkl. Verkauf von Inventar) als Umsatzsteuer an das Finanzamt abzuführen. Zugleich kann dann der Weltladen die beim Einkauf gezahlte Umsatzsteuer (Vorsteuer) in der Umsatzsteuererklärung abziehen. Der Saldo von Umsatzsteuer minus Vorsteuer ergibt dann die sog. Mehrwertsteuer, die an das Finanzamt abzuführen ist.

Beispiel 1:

Umsatz 100 € mit 19 % sind netto 84,03 €. Bei einem Einkauf von brutto 80€ war eine Vorsteuer von 12,77 € enthalten. Der Weltladen muss nun 3,20 € (= 15,97 € – 12,77 €) an das Finanzamt abführen. Um diesen Betrag verringern sich also die Nettoeinnahmen des Weltladens. Unternehmen (z.B. auch das RVZ in Kamp-Lintfort) kalkulieren deshalb ihre Preise auf der Basis von Nettopreisen und schlagen dann die Umsatzsteuer auf den Nettopreis auf.

Als Tabelle:

	Brutto	USt (19 %)	Netto
Einnahmen	100 €	15,97 €	84,03 €
Ausgaben	80 €	12,77 €	67,23 €
Saldo	20 €	3,20 €	16,80 €

Macht ein Weltladen also etwa brutto 3.000 € Umsatz im Jahr bei einem Materialeinsatz von 80 % (= 2.400 €), ergibt sich bei einem Steuersatz von 19 % ein Betrag von 96 € (= 600 – 600 / 1,19), der als Mehrwertsteuer an das Finanzamt abzuführen ist.

Beispiel 2:

Betrachten wir den Fall, dass ein Weltladen knapp unter der Grenze zum Kleinunternehmer liegt und einen Umsatz von 21.000 € hat. In der Kirchengemeinde gibt es bestimmte Umsätze, die über 1.000 € liegen, so dass beide zusammen demnächst Umsatzsteuer abführen müssen. Wir nehmen an, dass 50 % des Umsatzes mit Lebensmitteln gemacht werden (7 % USt) und 50 % mit Kunstgewerbe (19 % USt). Wir nehmen wieder eine Quote von 80 % für die eingekauften Waren an (16.800 €).

Der Laden rechnet nun wie folgt: der Umsatz von 21.000 € führt zu einer Umsatzsteuer von 10.500 € – 10.500 € / 1,07 % plus 10.500 – 10.500 € / 1,19 % = 687 € + 1.676 € = 2.363 €.

Die Vorsteuer für den Wareneinsatz beträgt 8.400 € – 8.400 € / 1,07 % plus 8.400 € – 8.400 € / 1,19 % = 550 € + 1.341 € = 1.891 €.

Im Saldo als Mehrwertsteuer abzuführen sind somit 2.363 € – 1.891 € = 472 €.

Das ist in etwa der Maximalbetrag, von dem ein Weltladen betroffen sein kann, der bisher keine Umsatzsteuererklärungen gemacht hat.

Es stellt sich die Frage, ob bei einer solchen Größenordnung überhaupt auf die staatliche Abschöpfung durch organisatorische Veränderungen reagiert werden soll.

Das Buchhaltungsproblem

Das Buchhaltungsproblem ergibt sich auch dann, wenn die Gemeinde einen Umsatz von unter 22.000 € hat, weil in jedem Fall eine Umsatzsteuererklärung abgegeben werden muss. Hierfür muss der Weltladen – soweit nicht schon vorhanden – eine Buchhaltung einrichten, in der alle Einnahmen, ob per Rechnung oder bar, sowie alle Ausgaben per Beleg mit gültigem Ausweis der Umsatzsteuer erfasst werden. Bei Barverkäufen sind also Einnahmen mit 7 % und mit 19 % Umsatzsteuer strikt zu trennen (nicht: Kleinunternehmer). Wenn das nicht durch ein Buchhaltungs- oder Kassensystem unterstützt wird, ist das ein erheblicher Zusatzaufwand. Außerdem müssen die Buchhaltungsunterlagen so aufbereitet sein,

dass sie in die Buchhaltung und die Steuererklärung der Gemeinde einfließen können.

Es gibt auch Weltläden, die bisher ihre Einnahmen und Ausgaben in der Barkasse bewirtschaften und nur die Veränderung (Erhöhung) des Kassenbestandes auf ein Gemeindekonto einzahlen. Dabei wird oft nur ein Teil der Ausgaben aus dem Gemeindekonto bezahlt. Auch das geht künftig nicht mehr. Für die Umsatzsteuererklärung ist strikt das Bruttoprinzip einzuhalten. Jeder Beleg und jeder Zahlungsvorgang ist einzeln zu buchen.

Handlungsmöglichkeiten

- Der Weltladen gründet einen Verein (eingetragen oder nicht)
- Der kleine Weltladen schlüpft organisatorisch unter das Dach eines größeren Weltladens (das ergibt allerdings nur ökonomische Vorteile, wenn beide zusammen noch als Kleinunternehmen gelten)
- Organisatorisch bleibt alles beim alten (nur die Buchhaltung muss genau sein und eine Umsatzsteuererklärung wird von der Gemeinde abgegeben)

Die beide ersten Varianten setzen voraus, dass überhaupt ein Bestreben besteht, die Auswirkung der Umsatzsteuer zu vermeiden. Im Extremfall haben die Gemeinde ohne Weltladen und der Weltladen z.B. gesondert jeweils einen Umsatz von 21.000 € Umsatz. Der Weltladen habe eine hohe Marge von 30 %. Dieselbe Marge gelte auch für die Gemeinde. Dann ergibt sich eine Belastung bzw. potentielle Ersparnis von gut 1.500 € für beide zusammen, wenn eine organisatorische Trennung vorgenommen wird. In der Praxis werden die Beträge für den Weltladen niedriger liegen. Allerdings ist zu beachten, dass Gemeinden oft einen viel niedrigeren Wareneinsatz und damit eine deutlich höhere Wertschöpfung haben (Basare, Kuchen- und Kaffeeverkauf). Sie sind dann von der neuen Regelung viel stärker betroffen, wenn sie nicht Kleinunternehmer bleiben können.

Wenn man dem Thema der organisatorischen Verselbständigung näher treten möchte, ist ein gesondertes Beratungsgespräch dringend nötig. Es gibt viel zu beachten, von der Gewerbeanmeldung über eine Satzung, Fragen der Mitgliedschaft bis hin zur eigenen Buchhaltung. Hier gibt es vom Weltladendachverband im Rahmen des Grundkurses Weltladen ein einschlägiges Modul: „Der Weltladen als Unternehmen“. Wir sind gerne bei der Beschaffung behilflich.

In jedem Fall ist in einem ersten Schritt mit der Gemeinde zu besprechen, wie überhaupt die Ausgangsdaten sind (Welcher der Fälle a) bis d) ist relevant?).

Was will die Gemeinde? Die Gemeinde wird hierzu umfangreiche Recherchen über ihr ganzes Portfolio anstellen müssen.

Eines der nicht behandelten Probleme bei der Herauslösung aus der gemeindlichen Organisation ist die Frage, was mit dem vorhandenen Reinvermögen des Ladens geschieht, das sich im Laufe der Jahre herausgebildet hat und zur Finanzierung des Warenbestandes eingesetzt wird. Auch hierüber muss man mit der Gemeinde im Falle eines Falles sprechen.

Anmerkung: Gegenüber der Erstveröffentlichung dieses Infozettels im Mai 2019 wurde durch das dritte [Bürokratienteilungsgesetz](#) die Höchstgrenze für Kleinunternehmen von 17.500 € auf 22.000 € ab dem Jahr 2020 angehoben. Dies ist in der Neufassung vom Februar 2020 berücksichtigt. An der Grundproblematik hat sich hierdurch nichts geändert.

Haftungsausschluss

Die vorstehenden Informationen sind weder allumfassend noch auf die speziellen Bedürfnisse eines Einzelfalls zugeschnitten. Sie beinhalten und begründen keine Beratung und keine andere Form einer rechtsverbindlichen Auskunft.

Die Information gibt die Interpretation der relevanten steuerrechtlichen Bestimmungen und gegebenenfalls die hierzu ergangene Rechtsprechung sowie Verfügungen der Finanzverwaltung wieder. Die Ausführungen beruhen auf dem Rechtsstand zum Zeitpunkt des Datums der Erstellung dieser Information. Auf künftige Änderungen in der rechtlichen Beurteilung wird nicht hingewiesen.

Eine Gewährleistung oder Garantie für die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Inhalte wird nicht übernommen. Soweit gesetzlich zulässig, kann keine Haftung für ein Tun oder Unterlassen übernommen werden, welches sich allein auf die erteilten Informationen gestützt hat. Dies gilt auch dann, wenn diese Informationen ungenau oder unrichtig gewesen sein sollten.